



Themen in dieser Ausgabe:

Strafrecht

- BRAK-Konferenz „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der EU“ in Brüssel

Wirtschaftsrecht

- Konsultation zur Haftung von Abschlussprüfern

Zivilrecht

- Rom II in zweiter Lesung mit Änderungen gebilligt
- Erstes Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Veranstaltungen

- IBA-Konferenz „Cartel enforcement and Antitrust damage actions in Europe“

Strafrecht

BRAK-Konferenz „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der EU“ in Brüssel

Unter Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin Zypries hat die BRAK am 24. Januar 2007 in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der EU“ ausgerichtet. Die Schaffung von Mindeststandards für Beschuldigten- und Verteidigerrechte wird seit langem auf europäischer Ebene diskutiert, doch galt die Priorität in den letzten Jahren vor allem der Terrorismusbekämpfung. Die Stärkung von Bürgerrechten fristete demgegenüber ein Schattendasein. Der von der Kommission bereits 2004 veröffentlichte [Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU](#) ist wegen Widerstands einiger Mitgliedstaaten bis heute nicht verabschiedet. Nun hat sich die deutsche Ratspräsidentschaft die Stärkung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte zur Aufgabe gemacht. Die BRAK-Konferenz gab Politikern und Praktikern ein Forum, um über Vor- und Nachteile einer Festschreibung von strafprozessualen Verfahrensrechten auf europäischer Ebene zu diskutieren. Auf der Konferenz der BRAK wurde deutlich, dass die Normierung von prozessualen Mindeststandards der Wunsch der europäischen Anwälte sowie des überwiegenden Teils der anwesenden Regierungsvertreter aus 23 Mitgliedstaaten ist. Die Redner betonten, dass EU-weit geltende Standards von Beschuldigten- und Verteidigerrechten elementare Voraussetzung für ein funktionierendes Strafrechtssystem in Europa sind. Normierte einheitliche Verfahrensgarantien sichern die Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Strafverteidigung und gewährleisten, dass Verfahren unabhängig von ihrer konkreten prozessualen Ausgestaltung als gerecht und fair anerkannt werden können. Klar heraus gestellt wurde der von den skeptischen Mitgliedstaaten bezweifelte Mehrwert einer Festschreibung zentraler prozessualer Mindestgarantien gegenüber der EMRK. Schwächen des durch die EMRK und den EGMR entwickelten Grundrechtsschutzsystems würden beseitigt, ohne die bislang erzielten Standards aufzuweichen oder gar zu untergraben. Die Schaffung einheitlicher Mindeststandards hätte und dürfe auch nicht zur Folge haben, dass in Staaten mit hohem Schutz, wie Deutschland, das Niveau der Verfahrensrechte abgesenkt wird.

Die Beiträge der Redner und Dokumente im Zusammenhang mit der Schaffung einheitlicher prozessualer Verfahrensrechte in der Europäischen Union finden Sie in Kürze auf der [Internetseite der BRAK](#). Das Bundesministerium der Justiz richtet vom 20. bis 22. Februar 2007 zusammen mit der ERA die Veranstaltung „Verfahrensrechte in Strafverfahren“ in Berlin aus. Das Programm finden Sie [hier](#).

Frühere Berichte: [15/2006](#)

Erstes Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Am 29. Januar 2007 [entschied](#) eine Vorverfahrenskammer die Eröffnung des ersten Verfahrens vor dem [Internationalen Strafgerichtshof](#) in Den Haag. Damit muss sich erstmals eine Person vor dem Internationalen Strafgerichtshof, der seine Arbeit am 1. Juni 2002 aufgenommen hat, verantworten. Die praktische Ausgestaltung der Rechte und Stellung der Verteidigung beim Strafgerichtshof waren Inhalt einer teilweise kontrovers geführten Diskussion zwischen Anwaltschaft und einem Vertreter des Gerichtshof anlässlich des Seminars des International [Criminal Defence Lawyers Germany e. V. \(ICDL – Germany e.V.\)](#) „Verteidigung an Internationalen Strafgerichtshöfen“ am 20. Januar 2007 in Berlin. In der Kritik standen insbesondere die der Verteidigung auferlegten zeitlichen Restriktionen, die Versagung des Einblicks in alle Beweismittel sowie die Handhabung der Vergütung.

Zivilrecht

Rom II in zweiter Lesung mit Änderungen gebilligt

In zweiter Lesung hat das EP am 18. Januar 2007 über den [Verordnungsvorschlag über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht](#) abgestimmt und den [Gemeinsamen Standpunkt des Rates](#) mit [Änderungen gebilligt](#), so dass es vermutlich zu einem Vermittlungsverfahren kommen wird. Die sog. „Rom II-Verordnung“ zielt auf eine weitere Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse, wie Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Unerlaubte Handlung. Auch dreieinhalb Jahre nach Beginn des Gesetzgebungsprozesses konnten Rat und EP keine Einigung über einige wesentliche Punkte des Vorschlags erzielen. Das EP fordert die Aufnahme einer Regelung zur Schadensberechnung bei Personenschäden, die die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Opfers in dem Land, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, berücksichtigt. Dies sollte insbesondere die tatsächlichen Kosten der Nachsorge und der medizinischen Versorgung umfassen. Auch über die Frage, ob eine Norm zur Regelung des anwendbaren Rechts bei Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten in die Verordnung aufgenommen werden soll, konnten sich Rat und EP nicht einigen. Das EP hat sich für die Wiederaufnahme dieser vom Rat gestrichenen Vorschrift ausgesprochen. Danach soll für außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, das Recht des Staates gelten, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht. Sofern der Rat die vom EP beschlossenen Änderungen nicht billigt, muss innerhalb von sechs Wochen ein Vermittlungsausschuss einberufen werden.

Frühere Berichte: [4/2006](#), [9/2006](#)

Wirtschaftsrecht

Konsultation zur Haftung von Abschlussprüfern

Die Kommission hat eine [Konsultation zur Haftung von Abschlussprüfern](#) eingeleitet. Voraus ging eine [Studie](#) über die wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Vorschriften auf die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer und die Bedingungen für einen entsprechenden Versicherungsschutz in den Mitgliedstaaten. Bis zum 15. März 2007 erbittet die Kommission Antworten zu der Frage, ob die Rechtsvorschriften für die Haftung von Abschlussprüfern in der EU reformiert werden müssen und welches Konzept dafür gegebenenfalls verfolgt werden sollte. In dem Konsultationspapier werden vier Optionen aufgezeigt: Erstens käme die Einführung einer betragsmäßigen Obergrenze auf europäischer Ebene in Betracht. Die Kommission hält diese jedoch für nur schwer realisierbar. Zweitens sei an die Einführung einer Obergrenze, die auf der anhand der Marktkapitalisierung gemessenen Größe des geprüften Unternehmens beruht, zu denken. Dritte Option könne die Einführung einer Obergrenze, bei der der Gebührensatz der Honorare, die Abschlussprüfern ihren Mandaten in Rechnung stellen, um einen bestimmten Faktor multipliziert wird. Als vierte Möglichkeit wird die Einführung des Grundsatzes der Proportionalhaftung durch die Mitgliedstaaten genannt. Danach würden sowohl der Abschlussprüfer als auch das geprüfte Unternehmen nur für den Anteil des Schadens haften, der seinem jeweiligen Haftungsanteil entspricht.

Veranstaltungen

IBA-Konferenz “Cartel enforcement and Antitrust damage actions in Europe”

Von 2. bis 9. März 2007 veranstalten die International Bar Association (IBA) und die Europäische Kommission in Brüssel eine Konferenz zum Thema [„Bekämpfung grenzüberschreitender Kartelle und Antitrust-Schadensersatzklagen“](#). Die Veranstaltung wendet sich an Vertreter aus Rechtslehre und -

praxis, die auf dem Gebiet des EU-Kartellrechts oder Gesellschaftsrechts tätig sind, an Richter, Verteidiger und Ministerialbeamte. Von Seiten der Kommission wird Neelie Kroes (GD Wettbewerb) einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene geben.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.
Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

